



Alles was (Arbeits)recht ist.

Tipps und Rechtsprechung von Ihren Experten für Arbeitsrecht.

Kündigung nach Arbeitsverweigerung

Die verhaltensbedingte Kündigung stellt neben der personen- und der betriebsbedingten Kündigung eine weitere Möglichkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses dar. Für den Anspruch einer erhaltensbedingten Kündigung ist zunächst erforderlich, dass das Verhalten des Arbeitnehmers an sich geeignet ist, eine ordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Bei rechtswidrigen und schuldhaften Verstößen gegen die Haupt- und Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag ist dies der Fall. Eine solche verhaltensbedingte Leistungsstörung ist jedoch nur dann kündigungsrelevant, wenn auch künftige Vertragsverstöße zu befürchten sind. Entscheidend ist daher, ob eine Wieder-

holungsgefahr besteht oder ob das vergangene Ereignis sich auch künftig weiter belastend auswirkt. Eine im Rahmen einer verhaltensbedingten Kündigung vorzunehmenden Zukunftsprognose kann bereits dann negativ sein, wenn zwar keine Wiederholungstat nach einer rechtmäßigen Abmahnung vorliegt, aber eine Ersttat nach einem klaren Hinweis des Arbeitgebers, dass er ein bestimmtes Fehlverhalten mit einer Kündigung beantworten werde (LAG Nürnberg, 9.1.2007 – 7 Sa 79/06). Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hielt es für eine verhaltensbedingte Kündigung ausreichend, dass ein teilzeitbeschäftigter Therapeut auf Anweisung seines Vorgesetzten

am 09.12.2004 einen Patienten nicht behandelte und er bereits am 17.3.2003 wegen eines vergleichbaren Verhaltens von der Beklagten schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass er bei abermaliger Arbeitsverweigerung mit einer Kündigung rechnen müsse.

Festzuhalten bleibt, dass Arbeitnehmer das tun müssen, was sie sollen und das so gut sie es können. Wer sich trotz Abmahnung weigert, seine Leistungspflicht auszuschöpfen oder eine vertragliche geschuldete Arbeit zu erledigen, verstößt rechtswidrig, schuldhaft und in beherrlicher Weise gegen seine Arbeitspflichten. Dies kann nach erfolgter Abmahnung eine Kündigung nach sich ziehen.

Ihren Fachanwalt für Arbeitsrecht finden Sie ganz in Ihrer Nähe:

PASSAU

Kanzlei Binder und Partner
Tel. 0851/490 650
kanzlei@binderpartner.net

Kanzlei Croÿ, Zehner, Wirth & Partner
Tel. 0851/383 390
rechtsanwaelte@kanzlei-zwp.de

Kanzlei Dr. Fischer, John, Hohl, Biber
Tel. 0851/9 56 94-0
rechtsanwaelte1@gmx.de

Kanzlei Menth & Wiszkocsill
Tel. 0851/490 16 36
kanzlei@wiszkocsill.de

Kanzlei Olschar
Tel. 0851/490 633-0
kanzlei@olschar.de

Kanzlei Ramelsberger & Weber
Tel. 0851/9 56 78-0
info@kanzlei-raa.de

POCKING

Kanzlei Prof. Gerauer,
Dr. Wöflf & Kollegen
Tel. 08531/91 68-0
kanzlei@gerauer.de

Kanzlei Dr. Zuleger &
Ragaller-Di Pietro
Tel. 08531/9 17 10
info@kanzlei-zrdp.de

GRAFENAU

Kanzlei Buchner & Kässer
Tel. 08552/10 66
RAeBuKae@t-online.de

DEGGENDORF

Kanzlei Cording
Tel. 0991/31 02-0
deg@cording-rechtsanwaelte.de

Kanzlei Hollmayr
Tel. 0991/3 20 94-0
info@kanzlei-hollmayr.de

Kanzlei am Alten Rathaus
Tel. 0991/3 71 72-0
kontakt@kanzlei-am-alten-rathaus.de

Kanzlei Wurster
Tel. 0991/370 520
info@rae-wurster.de